

07/00

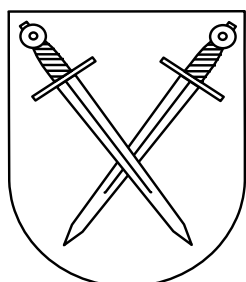
# Amtsblatt der Stadt Schwerte

04.05.2000

## Inhalt

Seite

48.	Veröffentlichung der Stadtparkasse - Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern	89
49.	Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	89
50.	Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	89
51.	Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	89
52.	Wechsel von Ratsmitgliedern	90
53.	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Schwerte für das Haushaltsjahr 2000	91



**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

## Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte

48.

### **Bekanntmachung - Aufgebot von zwei Sparkassenbüchern -**

„Die Sparkassenbücher Nr. 408 910 610 und Nr. 408 915 791 ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.“

49.

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Die Sparkassenbücher Nr. 308 041 219 und Nr. 408 909 117 ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls die Bücher für kraftlos erklärt werden.“

50.

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 996 154, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

51.

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches -**

„Das Sparkassenbuch Nr. 301 287 280, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

Das Ratsmitglied **Dr. Damian Hoppe**, geb. am 19.08.1970, wohnhaft in Schwerte, Rembrandtweg 11, ist am 30.03.2000 verstorben.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz wird festgestellt, dass die in der Reserveliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands unter Nummer 26 aufgeführte **Elisabeth Piech**, geb. am 01.05.1948, wohnhaft in Schwerte, Vier-Morgen-Str. 7, Nachfolgerin als Ratsmitglied wird.

Gegen diese Entscheidung kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem.§ 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schwerte, 02.05.2000

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

Böckelühr

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung****1. Haushaltssatzung  
der Stadt Schwerte  
für das Haushaltsjahr 2000**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit Beschluß vom 09.02.2000 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2000, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	174.458.000 DM
in der Ausgabe auf	197.608.500 DM

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	37.337.900 DM
in der Ausgabe auf	37.337.900 DM

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2000 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

8.499.800 DM

festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

8.450.200 DM

festgesetzt.

## § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2000 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

65.000.000 DM

festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgesetzt:

## 1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) auf 250 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf 380 v. H.

## 2. Gewerbesteuer

- Nach dem Gewerbeertrag auf 430 v. H.

### § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2004 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### § 7

1. Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Ausgaben oder über das Eingehen unabweisbarer über – oder außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen (VE) nach § 84 Abs. 1 Satz 2 GO NW entscheidet gem. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO NW
- 1.1 der für das Finanzwesen zuständige Bedienstete bzw. der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister, wenn im Einzelfall ein Haushaltsansatz oder eine VE um nicht mehr als 50 % - höchstens jedoch um 50.000 DM – überschritten wird oder eine außerplanmäßige Ausgabe bzw. eine VE bis zum Betrag von 50.000 DM vorliegt.
- 1.2 Darüber hinaus entscheidet der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuß bis zum Betrag von 100.000 DM.
- 1.3 Als nicht erheblich gemäß § 82 Abs. 1 Satz 4 GO NW sind Beträge anzusehen,  
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,  
- die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlage beruhen,  
- die durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind,  
- die der inneren Verrechnung zwischen den Unterabschnitten dienen,  
- die im Rahmen der Jahresabschlußbuchungen anfallen.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk
- 2.1 „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 2.2 „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, ist jede zweite freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln.
3. Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts, die Organisationseinheiten der Verwaltung für einen begrenzten Aufgabenbereich zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen worden sind, sind zu Budgets verbunden.
- 3.1 Mehreinnahmen bei den kommunalen Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den Erwerbseinnahmen des Verwaltungshaushalts sind grundsätzlich zur Reduzierung des Fehlbedarfs des Verwaltungshaushalts einzusetzen.
- 3.2 Managementbedingte positive Budgetabschlüsse können mit einer Quote von 49 % übertragen werden. Sie bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 79 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Schreiben vom 11.03.2000, Aktenzeichen 201/20-20-01 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Unna mit Verfügung vom 10.04.2000, Aktenzeichen 10/15 14 12-7 mit einer Maßgabe erteilt worden. Der Rat der Stadt Schwerte ist der Maßgabe am 18.04.2000 beigetreten. § 6 Satz 1 der Haushaltssatzung erhält folgende Fassung: „Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2003 wieder hergestellt.“

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme vom 05.05.2000 bis 15.05.2000 während der Dienststunden

montags bis freitags von	8:00 – 12:00 Uhr
dienstags von	14:00 – 16:00 Uhr
donnerstags von	14:00 – 17:00 Uhr

im Rathaus II, Schützenstr. 41, 58239 Schwerte, Zimmer 105, öffentlich aus.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung der Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, 28.04.2000

Der Bürgermeister

Böckelühr